

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt
7,0 m Traufhöhe als Höchstmaß
12,0 m Oberkante als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünanlage, öffentlich
Regenrückhaltebecken, öffentlich

PLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ Z. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereiche in dB(A) (siehe Textliche Festsetzungen Nr. 2)

Sichtdreiecksflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

nicht überbaubare Fläche bebaubare Fläche

Gesetzesbezüge Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786) in der zuletzt geltenden Fassung Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 46) in der zuletzt geltenden Fassung Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zuletzt geltenden Fassung Planzonenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58) in der zuletzt geltenden Fassung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist, ist von Hochbauten, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen in einer Höhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).
2. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin bzw. im Baumart der Gemeindeverwaltung, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar) sind Gebäudeseiten und Dachflächen zu den üblichen Öffnungszeiten in Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß R'W,res entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Table with 3 columns: Lärmpegelbereiche, Maßgeblicher (dB(A)) Außenlärmpegel R'W,res [dB], Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils (dB). Rows include Aufenthaltsräume, Büroräume und ähnliches, and others.

3. Die durch TH festgesetzte maximale Höhe der Traufe eines Gebäudes (bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen jeder aufliegenden Mauerwerk einer Außenwand und der Außenkante der Dachhaut, an den Traufseiten gemessen bzw. und der Oberkante (Attika) von Flachdächern) darf an keiner Stelle über dem höchsten Schnittpunkt des Gebäudekörpers mit dem gewachsenen Gelände (entsprechend § 5 (9) NBauO) überschritten werden. Die Begrenzung der Traufhöhe gilt nicht für Zwerghäuser sowie Dachaufbauten einschließlich Gauben und Dacheinschnitte, wenn sie in der Summe nicht länger sind als ein Drittel der entsprechenden Dachlänge. (gemäß §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO).

4. Die durch OK festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der Höhe der Oberkante der Dachhaut der Hauptbaukörper entsprechend § 5 (9) NBauO über gewachsenem Gelände vor Baubeginn (gemäß §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO).

5. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, die zwischen überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen liegen, sind Garagen, Carports und Nebenanlagen als Hochbauten unzulässig (gemäß § 23 (5) BauNVO).

6. Je Einzelhaus bzw. Je Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB).

7. Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10°, die nicht der Regelung des § 2 der Örtlichen Bauvorschrift betroffen sind, sind zu begrünen. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Balkone, Solar-/Photovoltaikanlagen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

8. Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Pflanzungen aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen. Der Reihenabstand muss 1,0 m und der Abstand der Pflanzen untereinander in den Reihen jeweils 1,5 m betragen. Die Sträucher sind als zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm, zu pflanzen. Niedriger wachsende Straucharten sind in die der Offenlandschaft zugewandte Pflanzreihe zu setzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

9. Je Baugrundstück ist mindestens ein höherwachsender standortheimischer Laubbaum (1. oder 2. Größenordnung, einschließlich Obstbäume) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

10. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Regenrückhaltebecken sind bei Ausformung der Böschungen mit Neigungen nicht steiler als 1 : 2 mindestens 5 standortheimische Laubbäume (1. oder 2. Größenordnung) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen. Darüber hinaus sind mindestens 15 standortheimische Sträucher als zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

11. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Grünanlage sind zwei höherwachsende standortheimische Laubbäume (1. oder 2. Größenordnung) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

12. Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die in den Baugeländen und Verkehrsflächen dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb der Baugelände durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der Übernahmephase am Beginn der Baumaßnahme folgende Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).

NACHRICHTLICH

1. Gemäß § 9 (2) NBauO: Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

2. Gemäß § 9 (4) NBauO: Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Verankerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Flächen für das Warten von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Arbeiten, die das Grundwasser verunreinigen können, genutzt werden.

3. Gemäß § 32a NBauO: (1) Bei der Einrichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten. Satz 1 gilt, wenn für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3

- 1. bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2022,
2. bei Wohngebäuden nach dem 31. Dezember 2024 und
3. bei Gebäuden, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, nach dem 31. Dezember 2023 übermittelt wird.
Bei der Errichtung von Wohngebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen und bei denen für die Baumaßnahme der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2022 übermittelt wird, ist die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden können; wird der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 2024 übermittelt, so gilt nur Satz 1.
(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 entfallen,
1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
b) technisch unmöglich ist,
c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
2. soweit auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet sind.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 1 Geltungsbereich Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sibbesse - West“ der Gemeinde Sibbesse.

§ 2 Dachneigung Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 30° - 45° zulässig. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn die Gebäudeteile insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, Nebenanlagen, Carports, Garagen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Dachfarbe Die Dacheindeckung muss unglasiert sein und in der Farbe rot bis braun bzw. anthrazit erfolgen. Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese Vorbauten und Gebäudeteile insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, begrünzte Dächer, Nebenanlagen einschließlich Solar-/Photovoltaikanlagen, Carports, Flachdachgaragen, Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind hiervon ausgenommen. Den Farbraum bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

- aus der -Farbreihe Rot - die Farben RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3011 Braunrot, RAL 3008 Oxydrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot
aus der -Farbreihe Braun - die Farben RAL 8004 Kupferbraun, RAL 8012 Rotbraun, RAL 8015 Kastanienbraun
aus der Farbreihe - Grau - die Farben RAL 7016 Anthrazitgrau, RAL 7021 Schwarzgrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7026 Granitgrau

Die RAL-Liste kann im Rathaus der Gemeinde Sibbesse, Fachbereich II, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 4 Einfriedungen Einfriedungen innerhalb von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind nur als Hecken aus lebenden Laubgehölzen sowie als transparente Zäune wie Doppelstabmattenzaun (ohne nachträglichen Sichtschutzeinbau), Maschendrahtzäune und Knetgeflechtzäune zulässig.

§ 5 Stellplätze Innerhalb der maximal eingeschossig bebaubaren Wohngebiete sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze bzw. Garagenstellplätze anzulegen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für andere Nutzungen ist davon unberührt. Je Wohneinheit dürfen die jeweils erforderlichen Stellplätze bzw. Garagenstellplätze hintereinander angelegt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500,00,- Euro geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), des § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 59 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse diesen Bebauungsplan Nr. 16 „Sibbesse - West“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Sitzung beschlossen.

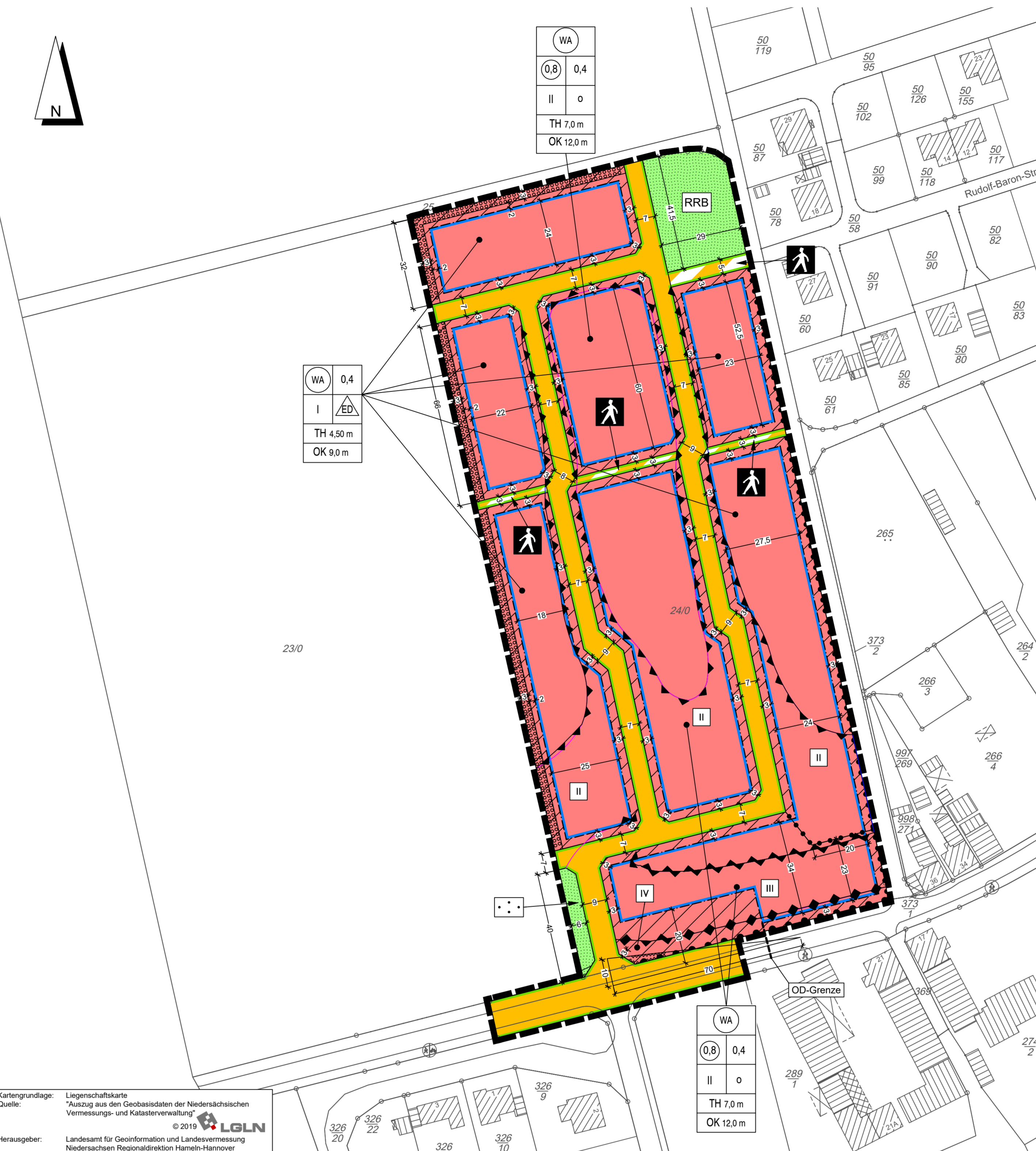
Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Aufstellungsbeschluss Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am [ ] die Aufstellung des Bebauungsplanes, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Planunterlage Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Sibbesse Flurblock: 24 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Antragsnummer: L4-2-2023, Stand vom 23.12.2023.) Alld (Leine), den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover - Katasteramt Alld(Leine) - (Unterschrift) [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]



Cartographic base: Liegenschaftskarte, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN, Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Hannover im Februar 2024

BÜRO KELLER Büro für städtebauliche Planung Löhnege 10b 30559 Hannover Telefon 0511 32331 Fax 0511 32332

Öffentliche Auslegung Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am [ ] dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am [ ] öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom [ ] bis [ ] gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am [ ] dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweites Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungsdauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am [ ] öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom [ ] bis [ ] gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

vereinfachte Änderung Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am [ ] dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom [ ] Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum [ ] gegeben. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am [ ] als Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

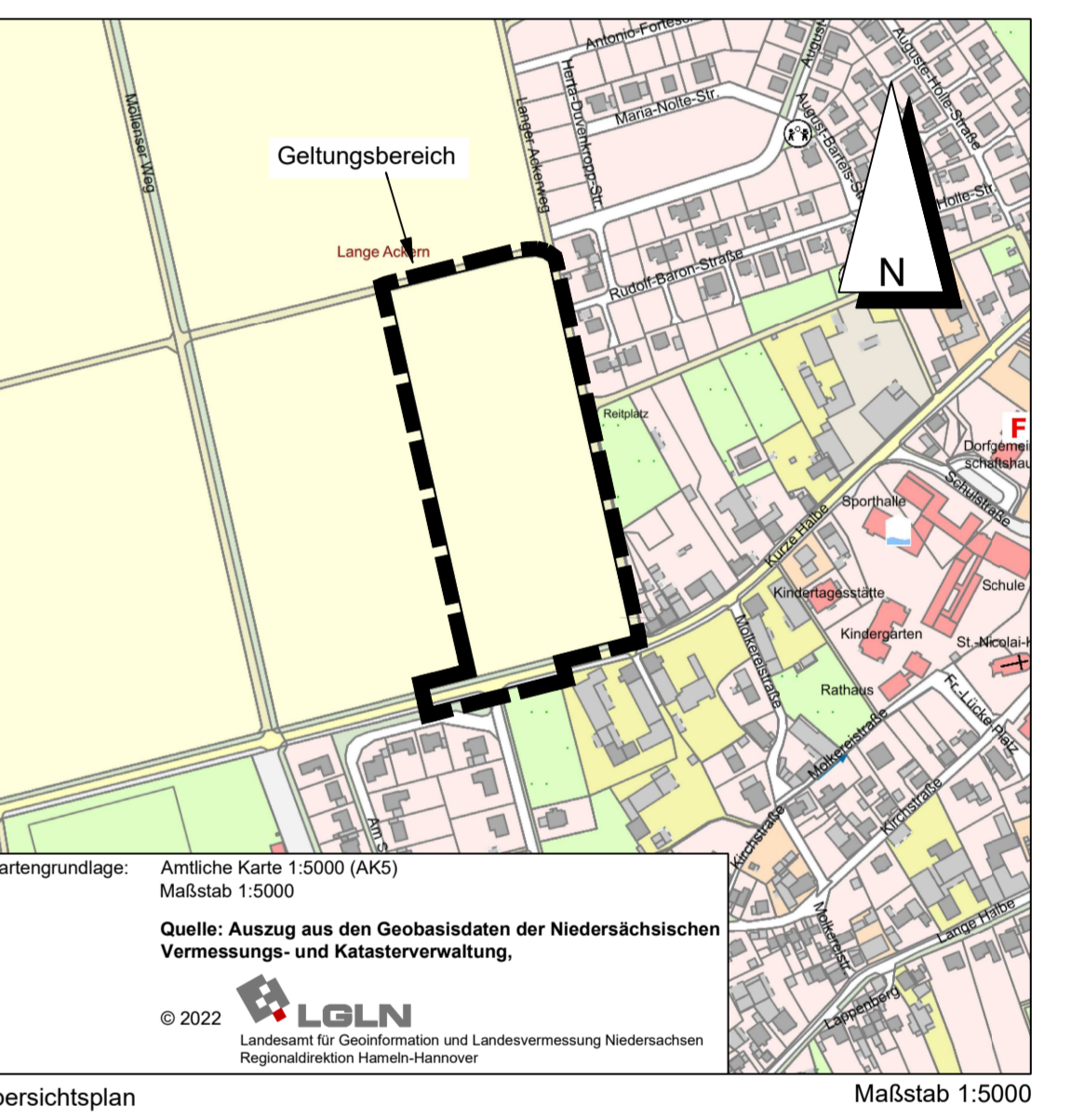
Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am [ ] ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am [ ] rechtsverbindlich geworden. Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften 1. Einw nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a (bei beschleunigten Verfahren) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplans und des 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsorgane, sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Vorlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB). Sibbesse, den [ ] Siegel [ ] Bürgermeister [ ]

Anmerkung: \*) Nichtzutreffendes streichen. \*) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken. \*) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
Flurstücksgrenze
Höhenlinie über N.N. (siehe Übersichtskarte 1 : 5000)



Übersichtsplan Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK1) Maßstab: 1:5000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Maßstab: 1:5000

SIBBESSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

SIBBESSE - WEST

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2017, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 2017, PLANZEICHENVERORDNUNG 1990, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2012 IN DER JEWELIGS ZULETZT GELTENDE FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Table with 2 columns: gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB, bearbeitet am: 22.4.2024 / COE / BAU